

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

ZPO §§ 567, 568 Abs. 2

Eine außerordentliche weitere Beschwerde wegen "greifbarer
Gesetzwidrigkeit" kommt nur dann in Betracht, wenn die Be-
schwerdeentscheidung, nicht lediglich die Ausgangsentschei-
dung "greifbar gesetzwidrig" ist.

BGH, Beschluß vom 27. November 1996 - VIII ZB 41/96 - KG Berlin
LG Berlin

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZB 41/96

vom

27. November 1996

in dem Rechtsstreit

Grundstücksgesellschaft W₁ Straße : bR,
bestehend aus den Gesellschaftern

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.
- 14.
- 15.

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt
II. Instanz:

g e g e n

Peter Sch. , T straße ... , B

Beklagter und Beschwerdegegner,

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Vorsitzende Richterin Dr. Deppert und die Richter
Dr. Zülch, Dr. Hübsch, Ball und Wiechers

am 27. November 1996

beschlossen:

Die weitere außerordentliche Beschwerde gegen
den Beschluß des 20. Zivilsenats des Kammer-
gerichts vom 16. September 1996 wird auf Ko-
sten der Kläger als unzulässig verworfen.

Beschwerdewert: 5.685,69 DM.

Gründe:

I. Der Beklagte ist vom Amtsgericht zur Zahlung von
5.685,69 DM nebst Zinsen verurteilt worden. Die hiergegen
gerichtete Berufung des Beklagten ist durch ein am Schluß
der mündlichen Verhandlung verkündetes Urteil der Beru-
fungskammer des Landgerichts zurückgewiesen worden. Wenig
später hat die Berufungskammer den Tenor dieser Entschei-
dung gemäß § 319 ZPO dahin berichtigt, daß auf die Berufung
des Beklagten das erstinstanzliche Urteil geändert und die
Klage abgewiesen werde. Diese Entscheidung haben die Kläger



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

mit der sofortigen Beschwerde angegriffen. Das Kammergericht hat das Rechtsmittel mit Beschluß vom 16. September 1996 als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich die "weitere außerordentliche Beschwerde" der Kläger.

II. Das Rechtsmittel ist nicht statthaft. Gegen Entscheidungen des Beschwerdegerichts findet gemäß § 568 Abs. 2 Satz 1 ZPO eine weitere Beschwerde nur statt, soweit dies im Gesetz besonders bestimmt ist. Das ist hier nicht der Fall (§ 319 Abs. 3 ZPO).

Das Rechtsmittel ist auch nicht als außerordentliche weitere Beschwerde wegen "greifbarer Gesetzeswidrigkeit" zulässig. Dabei kann dahinstehen, ob der Berichtigungsbeschluß des Landgerichts "greifbar gesetzeswidrig" ist, wie die Kläger meinen. Dies unterstellt, ist ausnahmsweise eine Beschwerdemöglichkeit zur nächst höheren Instanz - hier zum Kammergericht - gegeben. Die "greifbare Gesetzeswidrigkeit" einer nach dem Gesetz nicht anfechtbaren gerichtlichen Entscheidung eröffnet aber keinen Instanzenzug, der unter Umgehung aller gesetzlichen Statthaftigkeitsvorschriften bis zum Bundesgerichtshof reicht. Eine außerordentliche weitere Beschwerde zum Bundesgerichtshof kommt vielmehr nur dann in Betracht, wenn die Entscheidung des Beschwerdegerichts über die Erstbeschwerde "greifbar gesetzeswidrig" ist (vgl. BGHZ 119, 372, 374 m. Anm. Gottwald/Semmelmayr JZ 1993, 415 f).

Daß die angefochtene Beschwerdeentscheidung des Kammergerichts "greifbar gesetzwidrig" wäre, machen aber auch die Kläger nicht geltend.

Dr. Deppert

Ball

Dr. Zülch

Wiechers

Dr. Hübsch